



Bundesversicherungsamt · Friedrich-Ebert-Allee 38 · 53113 Bonn

An alle
bundesunmittelbaren Krankenkassen

HAUSANSCHRIFT Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn

TEL +49 (0) 228 619 - 1893
FAX +49 (0) 228 619 - 1872
E-MAIL Ute.Mueller@bva.de
INTERNET www.bundesversicherungsamt.de
BEARBEITER(IN) Frau Müller

DATUM 17. März 2008
AZ **I2-4102.4-44/2008**
(bei Antwort bitte angeben)

**Änderung des § 31 SVHV durch Artikel 19 des SGB IV- Änderungsgesetzes
mit Wirkung zum 1. Januar 2008**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir weisen darauf hin, dass § 31 der Verordnung über das Haushaltswesen in der Sozialversicherung (SVHV) durch Artikel 19 des Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (BGBl. I 2007, 3024; 3035) mit Wirkung zum 1. Januar 2008 dahingehend geändert wurden ist, dass die Jahresrechnung durch einen vom Verwaltungsrat (bisher: Vorstand) bestellten sachverständigen Prüfer zu prüfen ist.

Der Verwaltungsrat hat über die Bestellung des Prüfers nach § 31 SVHV zu beschließen.

Wir bitten um Beachtung sowie darum, bei nächster Gelegenheit die Kranken- und Pflegekassensatzung hinsichtlich der Aufgaben des Verwaltungsrates und des Vorstandes entsprechend anzupassen.

Die Satzungsregelung könnte wie folgt gefasst werden:

Aufgabe des Verwaltungsrates:

„für jedes Geschäftsjahr zur Prüfung der Jahresrechnung gem. § 31 SVHV über die Bestellung der/s Prüfer/s zu beschließen.

Die Prüfung der Jahresrechnung beinhaltet die sich auf den gesamten Geschäftsbetrieb beziehende Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung.“

Aufgabe des Vorstandes:

„jährlich die geprüfte Jahresrechnung dem Verwaltungsrat zur Entlastung zusammen mit dem Prüfbericht und einer Stellungnahme zu den Prüffeststellungen der/des vom Verwaltungsrat bestellten Prüfer/s vorzulegen“.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. (Dielentheis)